

Aktenzeichen: 2 AZR 348/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 6. Dezember 1984
- 2 AZR 348/81 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 11. Dezember 1980
- 3 Ca 1878/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 15. April 1981
- 4 Sa 15/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Konkursrang eines Abfindungsanspruchs nach §§ 9, 10 KSchG

Gesetz: KSchG 1969 §§ 9, 10; VerglO §§ 25, 26, 67; KO §§ 59,
61 Abs. 1 Nr. 1 und 6

Leitsatz:

Ansprüche auf Abfindungen gemäß §§ 9, 10 KSchG aus einem vor Eröffnung eines Vergleichsverfahrens abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleich sind im Konkurs keine Masseschulden, sie gehören auch nicht zu den bevorrechtigten Forderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO, sondern sind nur einfache Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 348/81

4 Sa 15/81 Niedersachsen

Verkündet am
6. Dezember 1984

Im Namen des Volkes!

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Dezember 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und
Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Harder und
Baerbaum für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. April 1981 - 4 Sa 15/81 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Am 20. Juni 1980 kündigte diese das Arbeitsverhältnis zum 4. Juli 1980. Der gegen diese Kündigung von der Klägerin geführte Rechtsstreit endete durch außergerichtlichen Vergleich vom 18. August 1980, der folgenden Wortlaut hat:

- "1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis durch fristgemäße betriebsbedingte Kündigung der Beklagten vom 20.06.1980 zum 4. Juli 1980 aufgelöst worden ist.
2. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin für den Verlust des Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 3.000,-- DM brutto = netto zu zahlen.
3. Mit der Erfüllung dieses Vergleiches sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis abgegolten.

Damit hat insbesondere der vor dem Arbeitsgericht Oldenburg anhängige Rechtsstreit 3 Ca 1298/80 seine Erledigung gefunden; sollten in diesem Verfahren noch gerichtliche Auslagen anfallen, werden diese von jeder Partei zur Hälfte getragen."



Am 5. Dezember 1980 wurde über das Vermögen der Beklagten das Vergleichsverfahren eröffnet. Die Beklagte verweigerte die Zahlung der Abfindung unter Hinweis auf das Vergleichsverfahren.

Die Abfindungsforderung der Klägerin ist weder im Gläubigerverzeichnis aufgenommen noch gemäß § 67 VerglO von der Klägerin angemeldet worden.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Zahlung der Abfindungsforderung in Höhe von 3.000,-- DM netto. Sie hat die Auffassung vertreten, der Abfindungsbetrag gehöre nicht zu den Vergleichsforderungen. Vielmehr handele es sich bei diesem Anspruch um eine bevorrechtigte Konkursforderung mit dem Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO. Die Kündigungsabfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG sei mit der Sozialplanabfindung gemäß §§ 112, 113 BetrVG vergleichbar.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.000,-- DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 8. Oktober 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, die Abfindungsansprüche nach §§ 9, 10 KSchG seien keine bevorrechtigten Konkursforderungen. Wegen der Verschiedenartigkeit dieser Abfindungen gegenüber den Sozialplanabfindungen und Abfindungsansprüchen nach § 113 BetrVG



bestehe kein Anlaß, die vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung vom 13. Dezember 1978 aufgestellten Grundsätze auch auf die konkursrechtliche Einordnung von Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG zu übertragen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 11. Dezember 1980 - 3 Ca 1878/80 - mit der Maßgabe zu ändern, daß festgestellt wird, daß die Klägerin mit ihrem Abfindungsanspruch (§§ 9, 10 KSchG) in Höhe von 3.000,-- DM als gewöhnliche Gläubigerin am Vergleichsverfahren der Beklagten teilnimmt.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil antragsgemäß abgeändert und die Revision zugelassen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Abfindungsforderung der Klägerin habe für den Fall des Konkurses kein Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO. Bei einer Abfindung der hier in Rede stehenden Art handele es sich nicht um Rückstände



für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis, weil nur das laufende Arbeitsentgelt für Dienstleistungen den Schutz durch das Konkursvorrecht genieße. Vielmehr sei die Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG im wesentlichen eine Entschädigung dafür, daß der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verliert, obwohl ein sozial zu billigender Kündigungsgrund nicht vorliege. Eine Einordnung in den durch Richterrecht geschaffenen Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO setze eine Gesetzeslücke voraus, die vorliegend nicht feststellbar sei. Die vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätze zur konkursrechtlichen Einordnung der Abfindungen nach §§ 112, 113 BetrVG könnten nicht ohne weiteres auf die Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG übertragen werden. Bei den einzelvertraglich vereinbarten Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG fehle völlig der kollektive Bezug, der gerade die Besonderheit von Sozialplan und Interessenausgleich ausmache.

Da der Klägerin vorliegend kein Vorrecht im Konkurs zustehe, nehme sie am Vergleichsverfahren als gewöhnliche Gläubigerin teil, da ihr Anspruch durch den Vergleich vom 18. August 1980 und somit vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens im Sinne der §§ 25, 26 VerglO begründet worden sei.

B. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts wird im Ergebnis und in wesentlichen Teilen der Begründung gefolgt.

I. Die Klägerin kann von der Beklagten nicht die Zahlung von 3.000,-- DM verlangen, da sie mit ihrer Abfindungsforderung am



Vergleichsverfahren beteiligt ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 VerglO sind an dem Vergleichsverfahren alle persönlichen Gläubiger des Schuldners beteiligt, die einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen ihn haben. Nach § 26 Abs. 1 VerglO sind u.a. jedoch diejenigen Gläubiger keine Vergleichsgläubiger, deren Forderungen im Konkurs ein Vorrecht genießen. Schließlich gehören gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 VerglO zu den Vergleichsforderungen nicht die Ansprüche, die im Konkurs Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 der Konkursordnung sind.

II. Zwar war die durch Vergleich vom 18. August 1980 begründete Abfindungsforderung der Klägerin zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 5. Dezember 1980 bereits begründet. Die Abfindungsforderung genießt jedoch weder ein Vorrecht im Konkurs noch ist sie eine Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO.

1. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung vorgenommene Schaffung eines Vorrechts mit dem Rang **v o r** § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO durch den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts (Beschuß vom 13. Dezember 1978 - BAG 31, 176) als verfassungswidrig angesehen hat (vgl. Beschuß vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 485/80 und 486/80 - DB 1984, 189), ist für die Prüfung, ob der Abfindungsforderung nach §§ 9, 10 KSchG ein Vorrecht im Rang **v o r** § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zusteht, kein Raum mehr.



2. Die vorliegende Abfindungsforderung ist auch im Fall des Konkurses kein bevorrechtigter Anspruch im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO.

a) Nach dieser Vorschrift sind bevorrechtigt die Bezüge des Arbeitnehmers aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung. Der Tatbestand des § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO erfaßt nach der Absicht des Gesetzgebers das Arbeitsentgelt für die Dienstleistungen, die in die bevorrechtigte Zeit fallen. Das gesetzgeberische Motiv für die Privilegierung dieser Vergütungsansprüche ist die Sicherstellung der Bezüge für den täglichen Lebensunterhalt in der bevorrechtigten Zeit (vgl. Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978, aaO, zu Teil III D 3 der Gründe, m.w.N.; BAG 35, 98 = AP Nr. 11 zu § 61 KO, zu III 3 der Gründe; BAG Urteil vom 30. April 1984 - 1 AZR 34/84 -, zu II 3 a der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen).

b) Die für den Verlust des Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG vereinbarte Abfindung ist keine Leistung für den bevorrechtigten Zeitraum.

aa) Die Kündigungsabfindung nach §§ 9, 10 KSchG ist nach allgemeiner Ansicht weder Arbeitsentgelt oder Ersatz für entgangenes Arbeitsentgelt noch vertraglicher oder deliktischer Schadenersatz, sondern ein Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes trotz Vorliegens einer sozialwidrigen Kündigung (vgl. KR-Becker, 2. Aufl., § 10 KSchG Rz 11; Stahlhacke, Kündigung und Kündi-



gungsschutz im Arbeitsverhältnis, 4. Aufl., Rz 605; Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 10 Rz 15; BAG Urteil vom 13. Juli 1959 - 2 AZR 398/58 - AP Nr. 1 zu § 850 ZPO; BAG Urteil vom 22. April 1971 - 2 AZR 205/70 - AP Nr. 24 zu § 7 KSchG). Sie ist ihrem Wesen nach die Entschädigung dafür, daß der Arbeitnehmer wegen der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses seine Stelle aufgibt, obwohl ein sozial zu billiger Kündigungsgrund für die arbeitgeberseitige Kündigung nicht vorliegt (vgl. BAG 10, 244 = AP Nr. 21 zu § 3 KSchG). Der Abgeltungscharakter bzw. die Entschädigungsfunktion der Abfindung zeigt sich darin, daß mit der Gewährung des Abfindungsbetrages alle unmittelbar mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbundenen vermögensrechtlichen und immateriellen Nachteile des Arbeitnehmers abgegolten werden sollen (KR-Becker, aaO, § 10 KSchG Rz 11).

Die im Falle der gerichtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 9 KSchG nach einer sozialwidrigen ordentlichen Kündigung zu zahlende Abfindung hat daher uneingeschränkten Entschädigungscharakter und dient nicht der Sicherung des täglichen Lebensunterhaltes im Vorrechtszeitraum.

bb) Das gilt auch dann, wenn der Abfindungsforderung - wie vorliegend - keine gerichtliche Auflösung gemäß § 9 KSchG zugrunde liegt, sondern die Zahlung der Abfindung in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG innerhalb eines außergerichtlichen Vergleiches vereinbart worden ist. Nach diesem Vergleich ist das Arbeitsverhältnis zu dem Zeitpunkt aufgelöst worden, an dem es bei fristgemäßer sozial gerechtfertigter Kündigung geendet hätte.



Laut Ziffer 3 des Vergleiches sollten mit Erfüllung des Vergleiches alle gegenseitigen Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis abgegolten sein. Daraus folgt, daß die vorliegende Abfindungszahlung ebenso wie die Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG lediglich Entschädigungscharakter hat und auch nicht - zumindest teilweise - als Entgelt bzw. zur Sicherung des Lebensunterhaltes für einen bestimmten Zeitraum bestimmt ist.

Im Unterschied zur Abfindung nach gerichtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses steht zwar vorliegend nicht fest, ob tatsächlich eine sozialwidrige Kündigung vorliegt. Die Abfindung wird daher nicht für den Verlust des Arbeitsplatzes trotz sozialwidriger Kündigung gezahlt, sondern für den Verzicht auf die Fortführung des Rechtsstreits unter gleichzeitigem Verlust des Arbeitsplatzes. Das ändert jedoch nichts an dem Entschädigungscharakter der vorliegend vereinbarten Abfindung.

c) Ein Vorrecht kann auch nicht durch eine analoge Anwendung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO begründet werden.

Zwar ist eine analoge Anwendung der gesetzlichen Privilegierungstatbestände des § 61 Abs. 1 KO grundsätzlich möglich, diese kommt jedoch nur in engen Grenzen in Betracht (vgl. BAG Urteil vom 30. April 1984 - aaO, zu II 3 b der Gründe). Das folgt aus dem Ausnahmecharakter des § 61 KO, der den Grundsatz gleichmäßiger Befriedigung der Konkursgläubiger aus der Konkursmasse durchbricht. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 19. Oktober 1983 (aaO) ausführt, wird durch die



zwingende gesetzliche Festlegung der Rangfolge der Konkursforderungen eine unbestimmte Zahl von Gläubigern geschützt. Jede Ausweitung der Rangordnung und jedes Mehr an Forderungen in vorgehenden Rangstellen bewirke eine Minderung der den nachrangigen, insbesondere letztrangigen Konkursgläubigern verbleibenden Haftungsmasse. Deshalb verlange schon die in einem Zweifelsfall durch Auslegung zu ermittelnde Einordnung einer Forderung in § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KO große Behutsamkeit, weil jede Bevorzugung einzelner Forderungen zwangsläufig zu Lasten anderer Gläubiger gehe (vgl. auch BAG Urteil vom 30. April 1984, aaO, zu II 3 b der Gründe sowie BAG 35, 98, 102 = AP Nr. 11 zu § 61 KO, zu III 3 b der Gründe).

Eine demnach nur in engen Grenzen mögliche analoge Anwendung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO scheidet vorliegend deswegen aus, weil die Abfindungszahlung mit den Ansprüchen der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus ihrem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung nach Sinn und Zweck nicht vergleichbar sind, dienen sie doch nicht der Sicherung des täglichen Lebensunterhaltes für den Vorrechtszeitraum (ebenso für Sozialplanabfindungen BAG Urteil vom 30. April 1984, aaO).

Die in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG innerhalb eines außergerichtlichen Vergleichs vereinbarte Abfindung ist daher keine bevorrechtigte Forderung im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO, sondern eine einfache Konkursforderung im Rang Nr. 6 des § 61 Abs. 1 KO, da die Voraussetzungen zur Einordnung in



eine andere bevorrechtigte Rangstelle des § 61 Abs. 1 KO (Nr. 2 bis 5) offensichtlich nicht vorliegen.

d) Bis zur Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 (aaO) entsprach es auch der herrschenden Meinung, Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG nicht als bevorrechtigte Forderungen im Konkurs anzusehen (vgl. Jaeger/Lent, KO, 8. Aufl., § 61 Rz 16 a; Blei/Mohrbutter, VerglO, 4. Aufl., § 25 Rz 43; Auffarth/Müller, KSchG, § 8 Rz 6; Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 10 Rz 17; Herschel/Steinmann, KSchG, 5. Aufl., § 8 Rz 5; Schmidt, Zur Rechtsnatur der Abfindungen nach §§ 7, 8 KSchG und § 74 BetrVG, DB 1965, 1629, 1632; Brill, Abfindungen im Arbeitsrecht, AuR 1966, 268, 274; Auffarth, Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 7, 8 KSchG, DB 1969, 528, 532; LAG Hamm, Urteil vom 19. Juli 1960 - 2 Sa 262/60 - DB 1960, 1218).

Nachdem der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts den Sozialplanabfindungen ein kraft Richterrechts entwickeltes Vorrecht im Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zugestanden hatte, wurde teilweise die Meinung vertreten, auch die Kündigungsabfindungen müßten im Konkurs dem Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zugeordnet werden, da sie mit den Sozialplanabfindungen vergleichbar seien (KR-Becker, aaO, § 10 KSchG Rz 21; MünchKomm-Schwerdtner, BGB, vor § 620 Rz 334; Rohlfing/Rewolle/Bader, KSchG, Stand: Juni 1984, § 10 Anm. 1 d; Grunsky, Zum konkursrechtlichen Rang einer vertraglichen Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, ZIP 1981, 1177, 1179; Gagel, Schadensersatzansprüche nach § 628



Abs. 2 BGB im Konkurs, ZIP 1981, 122, 126; ArbG Mönchengladbach, AuR 1981, 92). Demgegenüber verneinten andere die Vergleichbarkeit der Kündigungsabfindungen mit den Sozialplanabfindungen. Den Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG fehle völlig der kollektive Bezug, der gerade die Besonderheiten von Sozialplan und Interessenausgleich bestimme, auf die das Bundesarbeitsgericht wesentliches Gewicht gelegt habe (Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 10 Rz 17; Herschel/Löwisch, KSchG, 6. Aufl., § 10 Rz 23; Schmid/Schmid, Die Arbeitnehmerabfindung nach dem Kündigungsschutzgesetz im Konkurs, NJW 1980, 2563; dieselben, Die Rangstellung der kündigungsschutzgesetzlichen Arbeitnehmerabfindung im System des § 61 KO, BB 1982, 191; Wagner, Zur Rangstelle der kündigungsschutzgesetzlichen Abfindungen im Konkurs nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, KTS 1984, Heft 3).

Die Streitfrage, ob die Kündigungsabfindungen ihrem Wesen nach mit den Sozialplanabfindungen vergleichbar sind, kann vorliegend dahinstehen, nachdem das Bundesverfassungsgericht (aaO) die Einordnung der Sozialplanabfindungen im Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO für verfassungswidrig erklärt hat. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat inzwischen auch die Sozialplanabfindungen in seiner Entscheidung vom 30. April 1984 (aaO) als einfache Konkursforderungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO angesehen. Für den Fall, daß man die Kündigungsabfindungen mit den Sozialplanabfindungen als in jeder Hinsicht vergleichbar ansehen würde, würde dieses lediglich das oben gewonnene Ergebnis der Einordnung der Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG als einfache Konkursforderung bestätigen. Die Einordnung der Kündigungsabfin-



dung in Rang Nr. 6 des § 61 Abs. 1 KO würde jedoch auch dann nicht berührt, wenn man diese Abfindungen nicht mit den Sozialplanabfindungen vergleichen könnte. Bei § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO handelt es sich um einen Auffangtatbestand, unter den alle Konkursforderungen einzuordnen sind, die keinen der Vorrechtstatbestände der Nummern 1 bis 5 erfüllen. Die in § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO einzuordnenden Forderungen können daher der unterschiedlichsten Art sein.

3. Da die Abfindungsforderung der Klägerin kein Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO genießt, erfüllt sie auch nicht den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO.

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO sind Masseschulden unter anderem Ansprüche der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner wegen der Rückstände für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens. Damit entspricht diese Vorschrift in ihren Voraussetzungen bis auf den Bezugszeitraum § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO, so daß sie auch in gleicher Weise auszulegen ist (vgl. BAG Urteil vom 30. April 1984, aaO, zu II 3 a der Gründe und BAG Beschluß vom 13. Dezember 1978, aaO, zu Teil III D 3 der Gründe). Daher war die Anwendbarkeit des § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO auf die vorliegende Abfindungsforderung mit derselben Begründung wie für das Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO abzulehnen.

4. Nach alledem nimmt die Klägerin mit der von ihr geltend gemachten Abfindungsforderung gemäß § 25 Abs. 1 VerglO als ge-



wöhnliche Gläubigerin am Vergleichsverfahren teil. Dementsprechend war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Dr. Harder

Baerbaum

